Landeshauptstadt
München
**Kreisverwaltungsreferat**

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde

Damenstift am Luitpoldpark
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Parzivalstr. 63
80804 München

**Hauptabteilung I**
**Sicherheit und Ordnung.Gewerbe**
**FQA/Heimaufsicht**
**KVR-I/24**

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

| Ihr Schreiben vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 14.06.2018 |

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);**
**Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Parzivalstr. 63
80804 München

Geprüfte Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark
Parzivalstr. 63
80804 München
www.damenstift.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 08.05.2018 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

**Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FEM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

## I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege

| | |
|---|---|
| Angebotene Plätze: | 175 |
| davon vollstationäre Plätze: | 87 |
| davon offene Gerontowohnplätze: | 44 |
| davon beschützende Plätze: | 44 |
| Belegte Plätze: | 166 |
| Einzelzimmerquote : | 91,30 % |
| Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): | 50,34% |

## II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung wurden die beiden Wohnbereiche Veilchenweg und Tulpenweg begutachtet. Es wurden stichprobenartig Bewohnerinnen anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Die durch Gespräche mit den Bewohnerinnen und durch teilnehmende Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften vertieft und mit den Aufzeichnungen in der Pflegedokumentation abgeglichen.

Die Prüfung fand in einer freundlichen und angenehmen Atmosphäre statt. Die befragten Bewohnerinnen und anwesende Angehörige äußerten sich überwiegend positiv über ihr Befinden und die gesamte Versorgung in der Einrichtung. Auch zur Verpflegung wurde sich weitgehend positiv geäußert.

Im Gespräch mit den Pflegekräften wurde deutlich, dass diese die Gewohnheiten, Vorlieben aber auch die vorliegenden Pflegerisiken der Bewohnerinnen und Bewohner gut kannten und eine individuelle Betreuung und Pflege angestrebt wird. Die bestehenden Pflegerisiken wurden pflegefachlich korrekt erkannt, Maßnahmen zu Prophylaxen individuell geplant, durchgeführt und regelmäßig evaluiert.

Im Bereich des Risikomanagements wurde bei den überprüften Bewohnerinnen ein individueller Umgang mit Prophylaxen, z.B. zur Dekubitus- und Sturzprophylaxe sowie zu den Bereichen der Mobilisation, Ernährung und Schmerz festgestellt.

Bei Bewohnerinnen mit Wunden erfolgte der Verbandswechsel entsprechend der ärztlichen Anordnung. Eine Wundbeschreibung wurde regelmäßig geführt. Bei einer Bewohnerin in der Prüfung wurde der Heilungsverlauf durch die fachlich korrekte Wundversorgung positiv beeinflusst.

Die Einrichtung hat weiterhin einen sehr verantwortungsvollen Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen. Bei einer Bewohnerin werden die Bettgitter auf eigenen Wunsch angebracht. Die entsprechende Legitimation konnte vorgelegt werden. Alternativmaßnahmen wurden angeboten und geprüft.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die Einrichtung derzeit den festgesetzten Fachkraftanteil von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG vorhält.

Die Einrichtung erfüllt die gem. § 15 Abs. 3 AVPleWoqG festgelegte Zahl an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

Derzeit werden in der Einrichtung 14 Schülerinnen und Schüler ausgebildet.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Bei dieser Prüfung wurden im Bereich Pflege und Dokumentation und im Bereich Arzneimittel auf dem Wohnbereich Veilchenweg Mängel festgestellt. Dieser Wohnbereich wurde als Schülerstation konzipiert und bildet künftige Altenpflegekräfte aus. Im Bereich Medikamentenmanagement und der Umsetzung ärztlicher Verordnungen besteht auf diesem Wohnbereich deutlicher Verbesserungsbedarf.

## III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Bei zwei Bewohnerinnen waren die ärztlich verordneten Kompressionsverbände nicht angelegt. Die ärztliche Anordnung wurde nicht durchgeführt. Weder anhand der Dokumentation, noch im fachlichen Austausch mit den Pflegekräften vor Ort, konnte geklärt werden, weshalb die ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahme nicht durchge-

führt wurde.

III.1.2 Kompressionsverbände fördern den venösen Rückfluss und sind als unterstützende Therapie bei thrombosegefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn durch einen Arzt angeordnet, unbedingt fachgerecht anzulegen. Die Maßnahme wurde bei den Bewohnerinnen, ohne dass eine Begründung vorlag, nicht durchgeführt. Eine Rücksprache mit dem behandelnden Arzt war anhand der Dokumentation und im Fachgespräch nicht erkennbar. Die unterlassene behandlungspflegerische Maßnahme stellt im Sinne des Art.3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 PfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung dringend wird empfohlen, die Pflegekräfte im Umgang mit ärztlichen Anordnungen und deren Umsetzung zu sensibilisieren und zu schulen.

III.2 Qualitätsbereich: Arzneimittel

III.2.1.1 Sachverhalt: Bei zwei Bewohnerinnen wurden die ärztlich verordneten Augentropfen nicht vorgehalten. Eine angebrochene Flasche der Augentropfen war bereits am 31.03.2018 abgelaufen. Eine neue Flasche war nicht vorhanden.

III.2.1.2 Sachverhalt: Bei einer Bewohnerin wurde der gestellte Wochendispenser überprüft. Die ärztlich verordneten Medikamente waren nicht korrekt gestellt. Es fehlte am Abend das Medikament Risperidon. Dieses war vorhanden, wurde allerdings nur am Morgen gestellt. Die ärztliche Anordnung besagte, dass die Bewohnerin das Medikament morgens und abends erhalten soll.

III.2.1.3 Sachverhalt: Bei einer Bewohnerin war auf einem Kombipräparat (Augentropfen und Augensalbe) kein Anbruchs- und Ablaufdatum vermerkt. Es waren lediglich die Verabreichungszeiten, wann welches Präparat anzuwenden ist, auf der Umverpackung notiert.

III.2.2 Der Umgang mit den ärztlich verordneten Medikamenten war fachlich nicht korrekt, da die Bewohnerinnen die notwendigen Medikamente nicht wie verordnet erhalten haben. Der Träger ist kraft Gesetztes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 PfleWoqG).

III.2.3 Es wird dringend angeraten, Bewohnerinnen Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnung zu verabreichen. Es wird empfohlen, etwaige Abweichungen mit dem behandelnden Hausarzt abzusprechen und zu dokumentieren.

## IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel,

aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

## V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 18.05.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. In der Stellungnahme vom 25.05.2018 wurden keine Tatsachen vorgebracht, welche zu einer anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,*
  *Kreisverwaltungsreferat, HA I/24*
  *FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen*
  *Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht*
  *Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!